



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.11.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) und des Vertrages zur Förderung der Einrichtung eines Zentrums für Polenstudien vom 25.03.2013 und des Statuts des Aleksander-Brückner-Zentrums für Polenstudien (Statut) vom 23.08.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 28), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisatorische Anbindung
- § 3 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Kombination von Master-Teilstudiengängen
- § 8 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 9 Praktikum
- § 10 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 11 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 12 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Teilstudiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Sommersemester 2023 das Studium im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen werden.

§ 2

Organisatorische Anbindung

Der Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) ist ein Studienangebot der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das inhaltlich vom Aleksander-Brückner-Zentrum für Polenstudien, einem Kooperationsprojekt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, begleitet wird.

§ 3

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang.

§ 4

Ziele des Master-Teilstudiengangs

Der Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) verfolgt das Ziel, Kenntnisse über Polen in interdisziplinärer Perspektive im Sinne von Area Studies zu vermitteln. Diese sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Erfassung und Lösung fachwissenschaftlicher Probleme erweitern, die im zweiten Master-Teilstudiengang zu entwickeln sind. Von besonderem Interesse ist die Diskussion unterschiedlicher disziplinärer Methoden. Der Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich fächerübergreifend regionalwissenschaftlich zu spezialisieren und individuell zu profilieren.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studienfach der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt sein.

(3) Englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) werden für das erfolgreiche Studium des Master-Teilstudiengangs Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) dringend empfohlen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Kombination von Master-Teilstudiengängen

Besonders empfohlen wird die Kombination mit einem der Master-Teilstudiengänge Geschichte, Ethnologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Judaistik, Komparatistik sowie Deutsch als Fremdsprache.

§ 8

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module ergeben sich aus der Anlage Teilstudiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen, ebenso die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote.

(2) Im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die sich auf die Masterarbeit beziehen, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

(3) Der Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) umfasst die Pflichtbereiche:

- Interdisziplinäre Landeskunde,
- Geschichte Polens und des östlichen Europas,
- Praktikum,

Im Wahlpflichtbereich muss innerhalb von zwei Bereichen gewählt werden:

- Sprachpraxis Polnisch (Wahl zwischen Modulen auf drei Sprachniveaus),
- Kulturwissenschaft, Kultur- und Literaturgeschichte Polens.

Die Masterarbeit kann in diesem oder dem Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches geschrieben werden (siehe § 11).

(4) Vor Auswahl der Module in den beiden Wahlpflichtbereichen wird die Konsultation der zuständigen Fachstudienberaterin bzw. Fachstudienberater dringend empfohlen.

(5) Im Laufe des Masterstudienganges wird die Absolvierung eines Semesters an einer polnischen Universität im 2. oder 3. Fachsemester dringend empfohlen. Eine vor Beginn des Auslandssemesters abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) garantiert die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Zur Vorbereitung sollte frühzeitig die Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.

§ 9 Praktikum

Das Praktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 5 Leistungspunkten in den Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) integriert. Die Dauer des Praktikums sollte mindestens drei Vollzeitarbeitswochen betragen. Das Praktikum muss einen engen Bezug zur Landeskunde Polens haben und sollte nach Möglichkeit an einer polnischen oder einer mit Polen befassten Institution absolviert werden.

§ 10 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. *Übungen*: dienen der Verfestigung der in Vorlesungen oder Seminaren erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten;
- c. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. *Kolloquien*: dienen der Behandlung fachwissenschaftlicher Probleme in interdisziplinärer Perspektive und sollen sowohl Präsentationsfähigkeit wie Fachkritik schulen;
- e. *Exkursionen*: dienen der Vertiefung und Veranschaulichung der vermittelten fachwissenschaftlichen Kenntnisse;
- f. *Sprachpraktische Übungen*: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- g. *Praktikum*: ist eine berufsfeldbezogene Lerneinheit und wird in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 11

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen, schriftlichen/elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20 bis max. 25 Seiten bzw. 60.000 bis 75.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- b. *Mündliche Präsentation*: Vorstellung eines eigenständig entwickelten Themas in einem Kolloquium im Umfang von 30 bis 45 Minuten;
- c. *Mündliche Prüfung*: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- d. *Klausur*: eine schriftliche/elektronische Prüfung von maximal 180 Minuten Dauer;
- e. *Praktikumsbericht*: eine Tätigkeitsbeschreibung von maximal sechs Seiten bzw. 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- f. *Exkursionsbericht*: ein Bericht, der die Ergebnisse der Exkursion zusammenfasst, im Umfang von drei bis sechs Seiten bzw. 9.000 bis 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- g. *Multimediales Objekt*: eine in digitaler Form ausgearbeitete Präsentation zu einem bestimmten Thema (Podcast, digitale Ausstellung etc.);
- h. *Masterarbeit*: siehe § 11.

(3) Formen von mündlichen, schriftlichen /elektronischen Studienleistungen sind:

- a. *Referat*: ein mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten Dauer;
- b. *Sitzungsprotokoll*: Erfassung von Thema, Fragestellung, Argumentationsverlauf und Ergebnissen einer Sitzung im Umfang von zwei bis drei Seiten;
- c. *Rezension*: Erfassung von Thema, Fragestellung, Argumentationsverlauf und Ergebnissen eines Buchs sowie Kritik desselben im Umfang von zwei bis drei Seiten;
- d. *Thesenpapier*: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit zu einer ausgewählten Problematik von in der Regel drei bis sechs Seiten bzw. 9.000 bis 18.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- e. *Dossier*: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- f. *Essay*: eine kürzere, anspruchsvolle Abhandlung zu einem wissenschaftlichen, literarischen oder gesellschaftlichen Problem in leicht zugänglicher Form und in stilistischer Ausgefeiltheit im Umfang von circa fünf Seiten bzw. 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- g. *Resümee*: knappe Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen eines Textes;
- h. *Hauslektüre*: weiterführende Textarbeit an einem fremdsprachigen Text aus der schöngeistigen oder Fachliteratur;
- i. *Hausübersetzung*: eine innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzufertigende; Übersetzung mit einem Ausgangstext von circa zwei Seiten Umfang bzw. 6.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- j. *Testat*: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff von in der Regel 20 Minuten Dauer;
- k. *Aufsatz*: Abfassen eines strukturierten Textes in der Fremdsprache im Umfang von circa 4.000 Textzeichen zu einem bestimmten Thema.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 12

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) ist die Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und in diesem Teilstudiengang Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Aushändigung des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll 65 bis maximal 80 Seiten bzw. 200.000 bis maximal 240.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) betragen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Dem ist eine von der Studentin bzw. dem Studenten mit Unterschrift versehene Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, dass die digitalisierte Fassung mit der in Schriftform vorgelegten wörtlich übereinstimmt.

(8) Der Abgabetermin der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Das Studium des Master-Teilstudiengangs Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Fach die Masterarbeit geschrieben wird.

(10) Wird die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches geschrieben, ist ein polenkundlicher Bezug erwünscht. Hierzu stehen die Lehrenden des Master-

Teilstudienganges Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) für Konsultationen zur Verfügung.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudienstudiengangs Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 16.11.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 07.12.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 5) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Master-Teilstudiengang Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die bereits im Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, werden anerkannt. Studiengangspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) vom 18.12.2013 (ABl. 2014, Nr. 2, S. 2) werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät als Äquivalenztabelle veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der jeweils bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Interdisziplinäre Polenstudien (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.12.2013 (ABl. 2014, Nr. 2, S. 22) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin